Sehr geehrte

Mit Verfügung vom 19. Juli 2019 haben Sie uns in Sachen

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch

gegen

Kantonales Jugendamt, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern

Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für das Jahr 2019

Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonalen Jugendamtes vom 30. April 2019

eine Frist zur Stellungnahme bezüglich vorgesehener Einstellung des vorliegenden Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des vor der JGK hängigen, zurzeit jedoch eingestellten Beschwerdeverfahrens betreffend Abgeltung für die Jahre 2016 und 2017 bis zum 20. August 2019 eingeräumt.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit in Anspruch und möchten das Folgende festhalten:
Es ist unbestritten, dass zwischen allen drei Verfahren ein enger sachlicher Zusammenhang besteht und sich insbesondere der Ausgang des Verfahrens bezüglich Abgeltung für die Jahre 2016 und 2017 auch auf die Höhe der Abgeltung für das Jahr 2019 auswirken wird. Die ZAV und insbesondere der für die Berechnung der Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen relevante Artikel 7 sind jedoch seit dem Inkrafttreten am 1.1.2013 bereits zwei Mal revidiert worden, weshalb die Ergebnisse der vorhergehenden Verfahren nicht einfach unbesehen für das Jahr 2019 werden übernommen werden können.

Freundliche Grüsse